geführt an und verurtheilte die Beklagten, an Hiltrop 606 Pfd. St. nebst Zinsen und Procestosten zu zahlen. Gegen dieses Erkenntniß appellirten Brockhaus und Mallincfrodt und ließen eine von Brockhans selbst verfaßte "Rechtfertigung" dieser Appellation unterm 28. Februar 1810 (in Amsterdam) für ihre Freunde drucken. Sie belegten durch zwei Parere, von der Kaufmannschaft zu Leipzig (vom 6. April 1800, verfaßt vom Kramerconsulent Dr. Bahrt) und von der Kaufmannschaft zu Elberfeld (vom November 1801, verfaßt von dem Syndifus derselben, Dr. Brüninghaus), daß ihr Berfahren der Lage der Sache und dem kaufmännischen Geschäfts= gange durchaus angemessen gewesen sei. Später erfolgten noch zwei Gutachten, welche sie ebenfalls von dem frivolen Vorwurfe eines "Betrugs" vollkommen freisprachen: das eine von dem Pro= fessor Dr. Dabelow in Halle, später in Dorpat, datirt Leipzig, 16. Juli 1810, das andere von der Juristenfacultät zu Halle vom Januar 1813. Dennoch wurde von dem neuerrichteten bergischen Appellationsgerichtshofe zu Düfseldorf unterm 24. November 1813 das Erkenntniß erster Instanz lediglich bestätigt. Dieses Urtheil fam jedoch nie zur Vollstreckung, vielleicht infolge der eingetretenen politischen Ereignisse; es wurde sogar dem inzwischen von Amster= dam nach Altenburg und später nach Leipzig übergesiedelten Brockhaus gar nicht publicirt, wie durch eine Bescheinigung der herzog= lich sächsischen Landesregierung zu Altenburg vom 16. März 1822 ausdrücklich beglaubigt wird.

Hiltrop beruhigte sich aber nicht und reichte nach Berlauf mehrerer Jahre, am 17. August 1819, eine neue Klage gegen Brockhaus ein. Damit beginnt das dritte und letzte Stadium dieses langwierigen Processes. Das königlich preußische Oberlandesgericht zu Hamm bestätigte durch ein Erkenntniß vom 5. Januar 1822 die für den Beklagten ungünstigen Urtheile von 1809 und 1813, während es unterm 30. März 1822 eine von Brockhaus gegen einen Arrest auf ein Erbtheil seiner minorennen Kinder erhobene Klage im wesentlichen zu seinen Gunsten entschied. Gegen diese Erkenntnisse, insbesondere das erste, appellirte Brockhaus. Er versfaßte für den Justizcommissar Cappel in Hamm selbst eine ausführsliche "Instruction" (worin er unter anderm sagt, daß diese Ersliche "Instruction" (worin er unter anderm sagt, daß diese Ersliche "Instruction" (worin er unter anderm sagt, daß diese Ersliche "Instruction"

gef

nel

dp

hai

28

bel

a)

1111

ver

Be

gar

att

ein

fef

16

Ia

dis

das

fan

lad

par

hai

did

ans

me

Br

lan

311

oje

mal

eine

nIA.

Erf

faßt

hil